

Reiserückkehrer nach Weihnachten ins Arbeitsverhältnis

Wie gehen Arbeitgeber/Innen mit Arbeitnehmern um, die nach Weihnachten von einem Familienbesuch aus einem ausländischen Risikogebiet zur Arbeit zurückkehren?

- **ACHTUNG: Änderung in der Nds. Quarantäne-Verordnung ab 23.12.2020 bis 10. Januar 2021.**
- **Atteste aus dem Ausland reichen für den Zeitraum vom 23.12.2020 zumindest bis 10.1.2021 nicht mehr.**

Änderungen in der Quarantäne-Verordnung: Ein Arbeitnehmer kehrt nach einem Besuch bei seinen Eltern aus einem ausländischen Risikogebiet zurück -welche Quarantäne-Vorschrift gilt?

Bisher gab es die Sonderregelung, dass Arbeitnehmer nach Verwandtenbesuchen im Ausland von weniger als 72 Stunden keine Quarantäne einzuhalten hatten.

Diese Sonderregelung wurde jetzt ersatzlos gestrichen (Wegfall des § 1 Absatz 6 Nr. 2a), da bekanntlich gerade die privaten Situationen das Infektionsgeschehen fördern.

Es gibt jetzt einen neu eingefügten § 1 Abs. 7 a für folgenden Fall:

Personen mit einem Wohnsitz **und** Arbeitsverhältnis in Niedersachsen kehren zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Niedersachsen zurück von einem Besuch im Ausland bei Verwandten ersten Grades, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten.

Was müssen diese Personen vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit tun? (Achtung: Wenn Freunde im Ausland besucht werden, gelten die strengeren Regelungen, vgl. Fall unten)

In der neuen Formulierung steht:

„Eine Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder durch eine von dieser oder diesem beauftragte Person ist durchzuführen. Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine Testung, die ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ergibt.“

Diese Pflicht gilt **nun unabhängig von der Dauer des Aufenthalts** im Ausland.

Wer darf die Testung durchführen? Reicht ein einfacher Schnelltest, wie sie derzeit frei verkäuflich am Markt für jeden angeboten werden? Darf der Arbeitgeber selbst die Testung durchführen?

NEIN, insoweit ist die Formulierung „Testung durch den Arbeitgeber oder durch eine von diesem beauftragte Person“ missverständlich.

Gemeint ist nach Rücksprache mit dem Sozialministerium:

Die Testung mit einem Antigentest ist ausreichend. Es reicht ein einfacher PoC Schnelltest, der nach 20 bis 30 Minuten das Ergebnis anzeigt.

Dieser kann jedoch nicht vom Arbeitgeber selbst bezogen werden. Entweder kann ihn der betriebsärztliche Dienst über die Apotheke beziehen und den Abstrich durchführen.

Im anderen Fall muss der Test über eine andere autorisierte medizinische Teststelle erfolgen. (Diese Anforderungen an die Testung ergeben sich aus Satz 3 der Neuregelung durch eine Bezugnahme auf Absatz 7 Sätze 4 und 5: Dort heißt es: *Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.*)

Wer trägt die Kosten für den Test?

Die Kosten für die Testung trägt der Arbeitgeber – so nach Rücksprache mit dem Sozialministerium mitgeteilt.

Muss man dokumentieren, dass eine Testung vor Arbeitsaufnahme stattgefunden hat?

Eine Dokumentationspflicht ist in der Verordnung zwar nicht explizit geregelt. Allerdings muss der Arbeitgeber laut Aussage des Sozialministeriums nachweisen, dass vor Wiederaufnahme der Tätigkeit die Testung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus ergeben hat. Empfohlen wird das Mitführen einer Bestätigung des Arbeitgebers über das negative Testergebnis. Im Übrigen wird auf die Geltung des Absatzes 7 Satz 4 und 5 verwiesen (danach muss sich ein Mitarbeiter sein Testergebnis sowieso mindestens 10 Tage aufbewahren, s.o.).

Was müssen diese Arbeitnehmer in der Zeit von der Rückkehr bis zur Testung beachten?

Sie müssen sich - wie alle Rückkehrer - zunächst nach der Rückkehr für die Dauer bis zur Testung einschließlich Erhalt des Ergebnisses unverzüglich in Quarantäne begeben und die Regelungen in § 1 Absatz 1 dementsprechend zwingend einhalten.

Was ist, wenn Arbeitnehmer nicht ihre Verwandten sondern Freunde im Ausland besuchen?

In diesem Fall greift die Neuregelung nicht, sondern es greifen die übrigen Vorschriften der Quarantäne-Verordnung: Danach muss er die Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 einhalten: Nach Rückkehr 10 tägige Quarantäne und die Möglichkeit der Abkürzung der Absonderungszeit nach einer Testung nach 5 Tagen. Achtung: Die zum Teil noch unter gewissen Voraussetzungen für Urlauber bestehende Möglichkeit in Absatz 6, sich vor Rückkehr noch im Ausland testen zu lassen und mit einem Attest, das nicht älter ist als 48 Stunden, wieder einzureisen, **reicht nicht für die Wiederaufnahme der Arbeit** für die Zeit der Geltung dieser Verordnung.

Muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass er sich nur bei Verwandten ersten Grades aufgehalten hat?

Das Sozialministerium sagt, dass ein Nachweis dafür beim Arbeitgeber nicht erbracht werden muss. „Der Arbeitgeber darf grundsätzlich auf die Aufklärung der Beschäftigten vertrauen, zumal die Aufklärung auch im Sinne der Beschäftigten ist, da ein Verstoß bußgeldbewehrt ist. Ggf. ergeben sich die Verwandtschaftsverhältnisse bereits aus den dem Arbeitgeber vorliegenden Unterlagen.“

Auch hier wird deutlich, dass es sinnvoll ist, mit den Arbeitnehmer/Innen vor Urlaubsantritt klar zu kommunizieren, dass sie sowohl aus den Nebenpflichten des Arbeitsvertrages aber auch angesichts der Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung verpflichtet sind, die Arbeitgeber/Innen darüber aufzuklären, wenn sie in ein ausländisches Risikogebiet fahren.

Wie geht man als Chef/ Chefin nun mit dieser neuen Regelung um?

Lassen Sie Rückkehrer aus ausländischem Risikogebiet nur nach Vorlage eines negativen Test, zumindest eines PoC Schnelltest, der von einem zugelassenen Testzentrum oder Arzt durchgeführt wurde, wieder arbeiten.

Weisen Sie darauf vor Urlaubsantritt hin, dass die Arbeitnehmer/Innen rechtlich zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind.

Weisen Sie auch darauf hin, dass die Pflicht des/der Arbeitnehmer/Innen besteht, Ihnen zu sagen, ob er/sie im Ausland war oder nicht – dies ergibt sich aus den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten und auch aus den Vorgaben der Quarantäne-Verordnung.

Klarstellung bei Verwandtenbesuchen in Deutschland über die Feiertage: Wer gehört zu den Verwandten in gerader Linie?

Bei den Personen, die zu den Verwandten in gerader Linie gehören, sind auch die Mitglieder des jeweiligen Hausstandes dieser Personen aufenthaltsberechtigt sind. Die zulässige Gesamtzahl der teilnehmenden Personen wird mit dieser Regelung nicht erweitert.

Angefügt erhalten Sie daher den neuen Stand der Nds Corona-Verordnung.

Änderung zur zulässigen Zahl für private Zusammenkünfte ergeben sich daraus nicht!